

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen

«Nationaltrainer Elite und Nachwuchs»

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Version: 01.09.2018

Ersteller: Abteilung Sport

1 Präambel

Der Exekutivrat von Swiss Olympic hat per 1. Januar 2018 die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» erlassen. Unter anderem wird darin der Beitrag «Nationaltrainer Elite und Nachwuchs» aufgeführt:

Swiss Olympic beteiligt sich an den Personalkosten der Nationaltrainer Elite und Nachwuchs. Minimalanforderungen: mind. 50%-Anstellung / mind. CHF 78'000 Jahreslohn (bei 100%-Anstellung und 13 Monatslöhnen), Berufstraineranerkennung oder entsprechende Trainer-Äquivalenz.

Gestützt auf diese Richtlinien erlässt die Geschäftsleitung von Swiss Olympic die folgenden Ausführungsbestimmungen.

2 Umsetzung

2.1 Anstellungsverhältnis

Es müssen Arbeits- oder Mandatsverträge bestehen, welche das Anstellungsverhältnis des Trainers mit dem Verband definieren. Falls ein Trainer bei einer Trägerschaft angestellt ist, muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Verband vorliegen. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die von Swiss Olympic definierten Rahmenbedingungen via Trägerschaft erfüllt werden und der Verband der Trägerschaft den entsprechenden Beitrag zukommen lässt.

2.2 Beschäftigungsgrad und Jahreslohn

Pro Trainer muss ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% bestehen. Der Jahreslohn bei einer 100%-Anstellung und 13 Monatslöhnen muss mindestens 78'000 CHF netto betragen. Dies gilt als Referenzwert. Die verbleibenden 22'000 CHF müssen für Vorsorgeleistungen und Spesen eingesetzt werden. Bei tieferen Beschäftigungsgraden liegt der Mindest-Jahreslohn den Stellenprozenten entsprechend tiefer.

2.3 Berufstraineranerkennung oder Äquivalenz

Unterstützungsbeiträge lösen grundsätzlich Trainer mit einem Abschluss als Berufstrainer¹ sowie Trainer mit einer entsprechenden von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz² aus. Begründete Ausnahmefälle (Berufstrainer-Ausbildung bereits begonnen oder geplant, international erfolgreicher Spitzentrainer, o.ä.) sind bei der Abteilung Sport von Swiss Olympic zu beantragen und werden von der GL genehmigt.

2.4 Tätigkeiten als Nationaltrainer

Als Trainer-Tätigkeiten gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Trainings und Trainingslager
- Wettkampfbesichtigungen
- Tests/Tagungen/Sichtungen
- Athleten-, Trainer-, Elterngespräche etc.

¹ Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainerin/Trainer Leistungssport oder Spitzensport SBFJ oder entsprechende Äquivalenzen

² Äquivalenzen werden z.B. vergeben für ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer oder als Passerelle von der akademischen in die Berufsausbildung.

sowie die Koordination von nationalen Leistungszentren, die Mitarbeit in Verbandsgrerien Leistungssport Nachwuchs und/oder Elite und sämtliche mit diesen Tätigkeiten verbundene administrative Arbeiten. Diese Tätigkeiten werden von den Nationaltrainern jeweils mit oder für Nationalkaderathleten Nachwuchs und/oder Elite durchgeführt. Dabei kann der Trainer die Rolle des Chefs Leistungssport bzw. Chefs Nachwuchs ergänzen aber in keinem Fall – finanziert durch die Swiss Olympic Gelder «Nationaltrainer Elite und Nachwuchs» – dessen Tätigkeiten übernehmen.

2.5 Auszahlung

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, bezahlt Swiss Olympic einen Beitrag von maximal CHF 100'000 an eine 100%-Anstellung. Bei tieferen Beschäftigungsgraden oder bei Anstellungen bzw. Mandaten die nicht das ganze Jahr abdecken, wird der Beitrag in Relation mit der im Lohnausweis festgehaltenen Lohnsumme reduziert.

2.6 Kontrolle


Swiss Olympic nimmt das Controlling vor. Dabei können die Ausbildungsqualifikationen, die AHV-Lohnbescheinigung, Arbeits- oder Mandatsverträge, Funktionenbeschriebe oder Einsatzpläne der angegebenen Trainer kontrolliert werden. Bei vorsätzlichen Abweichungen von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, können Fördergelder zurückgefordert werden.

3 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 1. September 2018 erlassen.



Roger Schnegg
Direktor



David Egli
Leiter Abteilung Sport